



D. FNP-Änderung (Blatt 1) ■
D. Umweltbericht (Blatt 2) ■

Planungsrelevante Ziele aus Fachgesetzen

- Zu gesamtträumlich relevanten Zielen siehe „Allgemeiner Umweltbericht“ (Kapitel B)

Teilbereichsrelevante Ziele des Landschaftsplans

- Änderungsbereiche 3.2 und 3.3: Pflege, Schutz und Neuanlage öffentlicher Grünflächen, Eingrünung des Ortsrandes
- Änderungsbereich 3.4: Waldfläche, Genehmigte und geplante landschaftsverträgliche Siedlungserweiterung

Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich 3.4 greift die Regelungen der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grieben (KES) auf. Nach Festsetzung der KES ist im östlichen Teilbereich ausschließlich die Errichtung von Nebenanlagen für die angrenzende Kindertagesstätte zulässig. Der Baumbestand ist dabei zu erhalten. Die Festsetzung dient der Sicherung des bestehenden Kita-Außenbereichs und bereitet keine Eingriffe vor.

Der mittlere Teil des Änderungsbereichs 3.4, der bisher überwiegend als Wald dargestellt wird, erfüllt nach Aussagen der Forstbehörde forstrechtlich nicht die Waldeigenschaft. Eine angedachte Entwicklung der Fläche als Wohnbaufläche wird hingegen aus artenschutzrechtlichen Gründen, und um den Baumbestand zu erhalten, nicht mehr verfolgt. Dementsprechend wurde die Fläche auch nicht in die KES aufgenommen. Die FNP-Änderung stellt die Fläche daher künftig entsprechend der Bestandsnutzung als Grünfläche dar.

Der östliche Teil des Änderungsbereichs 3.4 wird als Baufläche beibehalten, lediglich die Nutzungsart wird angepasst.

In den Änderungsbereichen 3.2 und 3.3, die nicht Gegenstand der KES waren, sollen durch die FNP-Änderung die hier im Bestand vorhandene Sport- und Spielplatzfläche als öffentliche Grünfläche gesichert und die Zweckbestimmung in die Nutzung als Spielplatz (3.2, bereits vorhanden) und Festplatz (3.3; geplante Nutzung) geändert werden. Dabei wird die Abgrenzung der Fläche an den Bestand angepasst und im Bereich 3.3 eine bereits vorhandene, unversiegelte Stellplatzanlage berücksichtigt.

Da die geänderte Darstellung in den Änderungsbereichen 3.2 und 3.4 bestandsorientiert erfolgt, sind die Flächen dort keine Planflächen und werden im Umweltbericht daher nicht bewertet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf den Änderungsbereich 3.3.

a) Fläche

Beschreibung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bewertung

Der Änderungsbereich 3.3 wird bereits als Grünfläche (Sportplatz) mit dazugehörigem Stellplatz genutzt. Für eine landwirtschaftliche Nutzung ist sie aufgrund ihrer Lage und geringen Größe nicht geeignet.

Auswirkungen

Die künftige Versiegelung wird durch Festsetzungen im Rahmen der KES begrenzt. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

b) Boden

Beschreibung

Im Änderungsbereich 3.3 befindet sich auf dem gemeindeeigenen Flurstück derzeit ein Spiel- und Sportplatz, südlich davon wird ein Teilbereich als Stellplatzanlage genutzt. Es handelt sich dabei um überwiegend unversiegelte, aber anthropogen überprägte Böden am Rand des Siedlungsbereichs.

Bewertung

Eine künftige Versiegelung im Bereich der Stellplatzanlage führt zu Funktionsverlusten (natürliche Bodenfunktionen, Filter-/Pufferwirkung). Umfang und Wertigkeit sind aufgrund der geringen Flächengrößen begrenzt. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs 3.3 bleibt als künftiger Festplatz weitgehend unversiegelt.

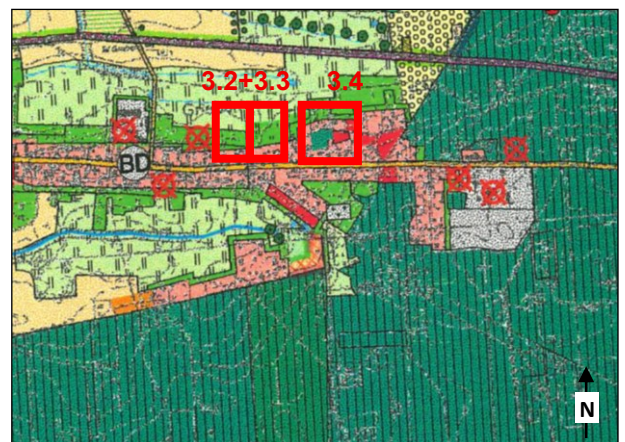
Ortsteil Grieben Änderungsbereiche 3.2, 3.3 und 3.4

Festplatz, Grünfläche und gemischte Baufläche am Triftweg



Lage im Stadtgebiet

Maßstab 1:25.000



Landschaftsplan 2001, Entwicklungskarte

Maßstab 1:25.000



Auswirkungen

Bodenversiegelungen sind grundsätzlich ausgleichspflichtig. Die Beeinträchtigung der Funktion des Schutzgutes Boden kann aufgrund des geringen Umfangs an neuen versiegelten Flächen voraussichtlich durch Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich ausgeglichen werden.

c) Wasser

Beschreibung

Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich 3.3 nicht ausgewiesen.

Bewertung

Von einer Versiegelung des Bodens ist auch das Grundwasser betroffen, soweit eine Versickerung von Niederschlagswasser in den betroffenen Flächen unterbunden und so die Grundwasserneubildung behindert wird.

Auswirkungen

Oberflächengewässer sind von den Änderungsbereichen nicht betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die Grundwasserneubildung sind bei ordnungsgemäßer Nutzung der Grundstücke wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht zu erwarten.

d) Luft und Klima

Beschreibung

Bei dem Änderungsbereich 3.3 handelt es sich um einen unversiegelten Sportplatz in Ortsrandlage. Lokale Frischluftbahnen verlaufen insbesondere über die offenen Grünflächen und Feldfluren im Norden.

Bewertung

Der Änderungsbereich grenzt an vorhandene Bbauungsstrukturen mit entsprechenden Vorbelastungen. Aufgrund der Randlage, der Kleinräumigkeit des Änderungsbereichs und der geringfügigen Versiegelung sind negative Auswirkungen auf das Kleinklima in relevantem Umfang nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzguts Klima und Luft durch die FNP-Änderung ist nicht erkennbar.

e) Pflanzen, Biotope und Biotopverbund

Beschreibung

Bei dem Änderungsbereich 3.3 handelt es sich um eine artenarme, regelmäßig gemähte Rasenfläche sowie um eine unversiegelte, aber stark verdichtete Stellplatzanlage. Hecken- bzw. Gehölzstrukturen befinden sich an den Rändern und sollen erhalten bleiben.

Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder Vegetationsstrukturen mit seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten. Mit der geringfügigen Versiegelung gehen hauptsächlich Flächen von untergeordnetem Wert verloren, so dass diesbezüglich keine erheblichen Eingriffe vorliegen.

Auswirkungen

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Änderungsbereich 3.3 werden bei Realisierung der Planung lediglich in einem kleinen Teilbereich bei Befestigung der Stellplatzanlage verloren gehen. Der Eingriff kann durch Begrenzung der Versiegelung gemindert werden. Ein Ausgleich kann durch Pflanzbindungen zur Schaffung bzw. Ergänzung von höherwertigen Biotopen in den Randbereichen (Bäume und Gehölze) geschaffen werden.

f) Tiere und biologische Vielfalt / besonderer Artenschutz

Beschreibung

Aufgrund fehlender Habitateignung wird mit keinem Vorkommen von geschützten Tierarten gerechnet. Die Bedeutung des Plangebiets für wildlebende Tierarten wird als gering eingeschätzt.

Bewertung

Hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung sicherzustellen, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich mit den Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar sind. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Tierarten in dem Änderungsbereich bestehen jedoch nicht. Auch aus der Biotop- und Nutzungsstruktur des Änderungsbereichs ergeben sich keine Anhaltspunkte für deren Vorhandensein. Es wird davon ausgegangen, dass für die Fläche kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorliegt.

Auswirkungen

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und die biologische Vielfalt oder auf den besonderen Artenschutz erkennbar.

g) Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung

Grieben liegt in einer walddichten Landschaft. Seine unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen, Nordwesten und Norden sowie durch große Waldflächen im Südwesten, Süden, Osten und Nordosten geprägt. Das Landschaftsbild am nördlichen Ortsrand ist durch landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbebauung anthropogen geprägt.

Bewertung

Aufgrund der bestehenden baulichen Vorprägung der Umgebung der Ergänzungsfläche und der bereits bestehenden Nutzung als Sportplatz fügt sich die geplante neue Nutzung als Festplatz in das Siedlungs- und Landschaftsbild ein.

Auswirkungen

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.



h) Mensch und Erholung

Beschreibung

Im Änderungsbereich 3.3 werden im Siedlungszusammenhang bestehende Grünflächen, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, gesichert.

Bewertung

Durch die Darstellung einer bestehenden Grünfläche mit neuer Zweckbestimmung Festplatz und Spielplatz werden diese Nutzungen dauerhaft in der gemeindlichen Planung gesichert. Eine Nutzung des künftigen Festplatzes durch sportliche Betätigungen wird dabei nicht ausgeschlossen. Mögliche Lärmauswirkungen ausgehend vom geplanten Festplatz werden im Rahmen der Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg geregelt; eine Untersuchung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher entbehrlich.

Auswirkungen

Im Änderungsbereich 3.3 wird eine Fläche, die zur Freizeit- und Erholungsnutzung dient, durch die FNP-Änderung gesichert. Bei Einhaltung der Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärmemissionen durch die Nutzung des geplanten Festplatzes auf die vorhandene und geplante Wohnnutzung der Umgebung und somit eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit vermieden bzw. minimiert werden.

i) Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Kultur- und Sachgüter sowie Bodendenkmale sind von der Änderung nicht betroffen.

Bewertung

Kultur- und Sachgüter haben im Änderungsbereich keine Bedeutung.

Auswirkung

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus. Sie ist charakterisiert durch anthropogen überformte Landschaft am Rand des Siedlungsbereichs. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind nur geringe Wertigkeiten von Natur und Landschaft vorhanden. Negative Wechselwirkungen sind durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden und Klima gegeben. Die Veränderung der Biotopstruktur beeinflusst auch die Wahrnehmung des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Änderungsbereich jedoch nicht zu erwarten. Da auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Beeinträchtigung der Wirkungsgefüge abgeleitet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die FNP-Änderung würde die Nutzung als Sportplatz auf der Änderungsfläche 3.3 fortgeführt werden. Eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der Stellplatzanlage fände nicht statt.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch die Bodenversiegelung sind auf Ebene der Baugenehmigung zu formulieren und festzulegen. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind voraussichtlich auf dem Grundstück oder eingriffsnah ausgleichbar.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen. Die Erörterung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat demzufolge im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des gewählten Geltungsbereiches zu erfolgen.

Da die Planung eines Festplatzes auf dem bisherigen Sportplatz von Grieben die einzige geeignete Freifläche im Ortsteil betrifft, ist eine Planungsalternative nicht gegeben.

Zusätzliche Angaben, Hinweise zur Umweltüberwachung, Zusammenfassung

siehe „Allgemeiner Umweltbericht“ (Kapitel B)